

WENKER & GESING GmbH • Gartenstraße 8 • 48599 Gronau

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister
Rathaus Riesenbeck II
Sünthe-Rendel-Straße 14
48477 Hörstel-Riesenbeck

Ansprechpartner: Jens Lapp
Telefon: 02562 70119-17
E-Mail: lapp@wenker-gesing.de
Datum: 15.04.2019
Projekt-Nr.: 3162.5

Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
für die Ermittlung von Geräuschen

Bekannt gegebene Messstelle nach § 29b
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Qualitätsmanagementsystem
nach DIN EN ISO 9001:2015

Geruchstechnische Untersuchung zu einer geplanten Wohnbauentwicklung in Hörstel-Riesenbeck (Bericht Nr. 3162.5/01 vom 03.11.2016)

Hier: Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 113a "Riesenbeck West"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes haben wir die innerhalb des Plangebietes vorherrschende Geruchsimmissionssituation ermittelt und beurteilt. Die Ergebnisse wurden in unserem Bericht Nr. 3162.5/01 vom 03.11.2016 ausführlich dokumentiert.

Wunschgemäß nehmen wir im Folgenden Stellung zu den die geruchstechnische Untersuchung im weitesten Sinne betreffenden Punkten in den uns zur Verfügung gestellten Schreiben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes (WLV) vom 20.03.2019. Hierzu möchten wir Folgendes ausführen:

Sofern seit der Erstellung des Berichts im Jahr 2016 in relevantem Umfang weitere Tierplätze genehmigt wurden, erscheint die Forderung einer Neuberechnung unter Berücksichtigung der genehmigten Tierplätze durchaus nachvollziehbar, sodass diesem nachgekommen wird.

Im Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 20.03.2019 wird allgemein darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich weitere Tierplätze (Mastschweine, Pferde) genehmigt und errichtet wurden. In den übrigen Schreiben wird wiederholt dargelegt, die Tierplätze auf der Hofstelle Möllers, Kanalstraße 141 seien nicht vollständig berücksichtigt. Sofern hiermit lediglich die Pferdehaltung (15 Tiere) gemeint sein sollte, so ist dem Bericht aus dem Jahr 2016 in Kapitel 4.2 bereits zu entnehmen, dass diese aufgrund des Abstandes von rund 1.200 m nicht relevant im Sinne der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den für Pferde nach Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt anzuwendenden tierartspezifischen Gewichtungsfaktor von 0,5.

Hinsichtlich der Hofstelle Kreling (Kammann), Kanalstraße 180, wird seitens des WLV konstatiert, ein Verzicht auf Tierhaltung sei zukünftig nicht ausgeschlossen. In unserem Bericht heißt es hierzu in Kapitel 4.2:

"Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen wird die Tierhaltung auf dem Hof Kammann, Kanalstraße 180, aufgegeben. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung mit Datum vom 29.12.2015, wonach dort zukünftig nur noch landwirtschaftlicher Ackerbau betrieben werden soll, konnte der zugehörigen Bauakte entnommen werden. Die Ackerfrüchte sollen in dem vorhandenen Gebäude gelagert und auch verkauft werden. Darüber hinaus sind der Abbruch zweier Sauenställe und des Güllebehälters sowie der Umbau eines nicht mehr benötigten Sauenstalls zu Wohnzwecken sowie die Nutzungsänderung eines Stallgebäudes in einen Abstellplatz bzw. eine Abstellfläche vorgesehen. Die nach Angaben des Kreises Steinfurt ehemals genehmigten 195 Sauen, 20 Jungsauen, 2 Eber und 790 Aufzuchtferkel sowie der Güllebehälter sind daher unserer Einschätzung nach bei der Ermittlung der Geruchsmissionssituation nicht mehr zu berücksichtigen, da eine Wiederaufstallung ohne Weiteres nicht möglich erscheint."

Nach der Ansicht von Luftbildern und Rücksprache mit Herrn Hettwer gehen wir davon aus, dass weite Teile der Stallungen und der Güllehochbehälter tatsächlich bereits abgebrochen wurden. Dies spricht dafür, dass dort keine Tierhaltung mehr zu berücksichtigen ist, da für eine Neuaufstallung erneute Bauanträge etc. erforderlich wären.

Die Neuberechnung der Immissionssituation erfolgt somit unter Verwendung der in dem Bericht Nr. 3162.5/01 genannten Emissionsdaten zuzüglich folgender Geruchsquellen:

- Berücksichtigung weiterer 175 Mastschweine an der Kanalstraße 179 bzw. 175 (insgesamt somit 1.000 Mastschweine). Es ergibt sich ein zusätzlicher Geruchsstoffstrom von 1.313 GE/s
- Berücksichtigung der im Jahr 2018 genehmigten 20 Pferde sowie einer Mistplatte gegenüber der Hofstelle "Kanalstraße 175". Es ergeben sich zusätzliche Geruchsstoffströme von 220 GE/s (20 Pferde) bzw. 90 GE/s (Mistplatte, Annahme: 30 m²)

Wie der nachfolgenden Abbildung entnommen werden kann, ergeben sich innerhalb des Plangebietes somit Geruchsstundenhäufigkeiten von rund 9 - 12 % (0,09 - 0,12, belästigungsrelevante Kenngröße), die den für Wohn- und Mischgebiete geltenden Immissionswert von 10 % (0,10) somit teilweise einhalten, stellenweise jedoch auch knapp überschreiten. Im Vergleich zu der Ergebnisdarstellung in unserem Bericht Nr. 3162.5/01 vom 03.11.2016 werden nun gerundet um etwa 1 % höhere Werte ausgewiesen.

Zur Abwägung, inwiefern eine Überschreitung des Immissionswertes der GIRL akzeptiert werden kann, ist grundsätzlich immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Nach ständiger Rechtsprechung kann zur Bewertung von Geruchsbelästigungen in der Bauleitplanung zwar die GIRL herangezogen werden, diese enthält jedoch keine Rechtsnormen, sondern stellt ein technisches Regelwerk dar, das auf Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruht und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungsschätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten hat. Gemäß einem Beschluss des OVG NRW vom 08.02.2017 kann daher davon ausgegangen werden, dass die Immissionswerte der GIRL weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Dabei ist grundsätzlich auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.

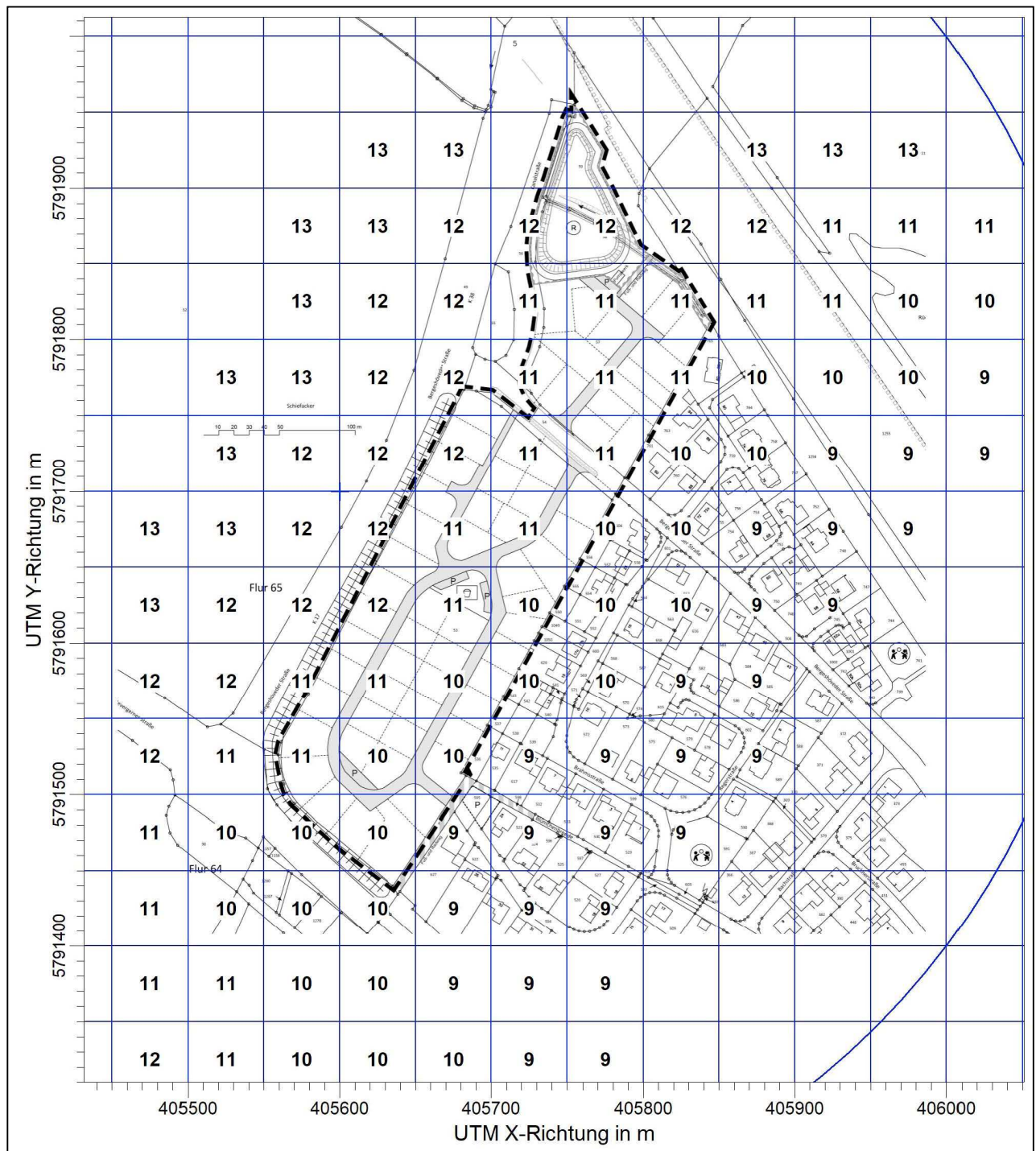


Abb.: Geruchsstundenhäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden (belastungsrelevante Kenngröße), Gesamtbelastung

Bei raumbedeutsamen Planungen sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Bei den Immissionswerten der GIRL handelt es sich nicht um Grenz-, sondern um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in begründeten Einzelfällen - etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe - überschritten werden

können. Je weiter die Werte jedoch überschritten werden, desto gewichtiger müssen die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein. Für den Fall, dass ein Wohngebiet direkt an den Außenbereich angrenzt, sollte der festgelegte Zwischenwert den Immissionswert für Dorfgebiete von 15 % (bzw. 0,15) nicht überschreiten.

Mit einer strikten Anwendung des Regelwerks der GIRL im Bauleitplanverfahren könnte der Plangeber den sich aus der planungsrechtlichen Situation ergebenden Umständen des Einzelfalls möglicherweise nicht gerecht werden. Bei einer anstehenden Abwägungsentscheidung des Rates sollte daher bei der Bewertung berücksichtigt werden, dass das Plangebiet nach einer etwaigen Bebauung den Übergang zum Außenbereich markieren wird und dass in einer solche Zone denjenigen, die dort zukünftig wohnen würden, bewusst sein muss, dass häufiger als in 10 % der Jahresstunden Gerüche wahrzunehmen sind, die bei der landwirtschaftlichen Nutzung des Außenbereiches üblicherweise auftreten.

Mit freundlichen Grüßen

WENKER & GESING
Akustik und Immissionsschutz GmbH



i. V. Jens Lapp, Dipl.-Met.